

## Wahlvorschlag für Majorzwahlen vom 17. Mai 2020

Die unterzeichneten Stimmbürger/-innen der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus schlagen folgende Person zur Wahl vor:

<b>Amt:</b>	<b>Mitglied des Wahlbüros</b>	
Namen / Vornamen	.....	
Geburtsdatum	.....	Geschlecht: männlich / weiblich
Heimatort	.....	Parteizugehörigkeit: .....
Beruf	.....	bisher / neu
Wohnadresse	.....	

Die vorgeschlagene Person erklärt ihr Einverständnis zum Wahlvorschlag (die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden):

Hauptwil-Gottshaus, .....

**Bei Wahlvorschlägen von Bisherigen genügt die eigene Unterschrift.**

Die (mindestens) 10 UnterzeichnerInnen:

<i>Vorname / Name</i>	<i>Unterschrift</i>
1 .....	.....
2 .....	.....
3 .....	.....
4 .....	.....
5 .....	.....
6 .....	.....
7 .....	.....
8 .....	.....

*Vorname / Name*

*Unterschrift*

9 .....

.....

10 .....

.....

11 .....

.....

12 .....

.....

13 .....

.....

14 .....

.....

15 .....

.....

***Bitte unbedingt beachten*** (Auszug aus dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht)

§ 36 Erste Wahlvorgänge sind bis zum 69. Tag vor dem Abstimmungstag anzukündigen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag eingereicht werden können.

§ 37 Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit und dem Vermerk «bisher» zu bezeichnen.

Wahlvorschläge sind von den Vorgeschlagenen selbst mit ihrer Unterschrift zu bestätigen und bei Regierungsrats- und Ständeratswahlen von mindestens 50, bei den übrigen Wahlen von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften anderen Stimmberechtigten, zu unterzeichnen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

Bei Wahlvorschlägen von Bisherigen genügt die eigene Unterschrift.

§ 38 Aufgrund der rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge wird eine Namenliste erstellt, auf der unabhängig vom zeitlichen Eingang in alphabetischer Reihenfolge zunächst die Bisherigen und dann die weiteren kandidierenden Personen aufgeführt werden.

Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnort sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit und dem Vermerk «bisher» zu bezeichnen.

Auf der Namenliste ist darauf hinzuweisen, dass auch andere Personen gewählt werden können.

§ 43 Eine gewählte Person kann die Wahl innert fünf Tagen nach dem Abstimmungstag ablehnen. Zur Besetzung des freien Sitzes findet ein zweiter Wahlgang bzw. ein weiterer Wahlgang statt.